

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 09.07.2019	Drucksachen-Nr. <b>2019/147</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 22.07.2019
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 7**

**Besetzung des Kreisjugendhilfeausschusses;**

- a) Stimmberechtigte Mitglieder**
- b) Beratende Mitglieder**

**Beschlussvorschlag**

- 1. Dem Kreisjugendhilfeausschuss werden gem. § 2 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz die Kompetenzen eines Beschließenden Ausschusses nach der Landkreisordnung übertragen.**
- 2. Aufgrund von § 2 Abs. 3 LKJHG i. V. m. der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz werden die 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses aus der Mitte des Kreistags und deren Stellvertreter/innen im Wege der Einigung gemäß den Vorschlagslisten besetzt.**
- 3. Der Kreistag bestellt gem. § 2 Abs. 7 LKJHG i. V. mit der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz die 4 stimmberechtigten Mitglieder der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) und die 4 stimmberechtigten Mitglieder der Jugendverbände und deren jeweilige Stellvertreter/innen gemäß den Vorschlagslisten der Organisationen.**
- 4. Der Kreistag bestellt gem. § 2 Abs. 7 LKJHG i. V. mit der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz die 8 beratenden Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter/innen gemäß den Vorschlagslisten der Organisationen.**

## **Sachverhalt**

### **Zu Ziff. 1 des Beschlussvorschlags**

Nach § 2 Abs. 1 LKJHG, eingeführt durch Artikel 41 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (VRWG) vom 14.10.2008, können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden, ob der Jugendhilfeausschuss als Beratender oder als Beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung eingerichtet wird.

Nachdem sich der Ausschuss in seiner bisherigen Form bewährt hat, wird vorgeschlagen, diesen auch in der neuen Amtsperiode als Beschließender Ausschuss nach der Landkreisordnung fortzuführen.

### **Zu 2) und 3 des Beschlussvorschlags**

Der Kreistag wählt die nach § 71 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter nach Vorgabe der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz.

Der Kreisjugendhilfeausschuss besteht derzeit aus dem Vorsitzenden und 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Kreisrätinnen und Kreisräte sind nach den gesetzlichen Vorgaben mit 3/5 Stimmenanteil (12 Sitze) im Ausschuss vertreten. Der Stimmenanteil der Vertreter/innen der Jugendverbände und der Verbände der Freiwilligen Wohlfahrtspflege beträgt 2/5 (8 Sitze).

Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie müssen ihren Wohnsitz jedoch nicht im Bezirk des öffentlichen Trägers haben (§ 2 Abs. 5 LKJHG).

Nach der Wahl des Kreistags am 26.05.2019 ergibt sich nach der Sitzverteilung, dass die Beibehaltung der bisherigen 12 Sitze für Mitglieder des Kreistags das Wahlergebnis weiterhin am besten widerspiegelt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zahl der Sitze für Mitglieder aus der Mitte des Kreistags bei 12 Sitzen und die Zahl der Sitze der Vertreter/innen der Jugendverbände und der Verbände der Freiwilligen Wohlfahrtspflege bei 8 Sitzen zu belassen und die benannten Personen (einschließlich Stellvertreter/innen) entsprechend zu benennen.

### **Zu Ziff. 4 des Beschlussvorschlags**

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Konstanz sind folgende beratende Mitglieder zuzüglich Stellvertretung in den Kreisjugendhilfeausschuss zu wählen:

- 2 Vertreter/innen der Kirchen
- 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
- 1 Vertreter/in für Jugendliche mit muslimischem Migrationshintergrund
- 1 Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
- 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in
- 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
- 1 Vertreter/in der Polizei.

Die Wahlvorschläge der oben genannten Institutionen sind – soweit sie vorliegen – in der beiliegenden Vorschlagsliste aufgeführt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Vorschlagslisten (soweit vorhanden).

